



# HESSISCHER LANDTAG

12. 03. 2012

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 10.01.2012**

**betreffend Versuchstierhaltung in Hessen - zeitgemäße Erlaubnisse  
und Kontrollen**

**und  
Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Der Antwort der Landesregierung Drs. 18/4498 auf die Kleine Anfrage vom 14.09.2011 ist zu entnehmen, dass die nach dem Tierschutzgesetz geforderte zeitgemäße Erlaubnis für eine Tierversuchshaltung bei einigen Versuchstierhaltungen offensichtlich veraltet ist. Teilweise gehen "aktuelle" Erlaubnisse zu Versuchstierhaltungen bis auf das Jahr 1990 zurück. Nicht nachvollziehbar ist auch, dass bei zahlreichen Tierversuchshaltungen die Mitteilung des Datums der Erlaubnis aus "datenschutzrechtlichen Gründen" abgelehnt wurde. Darüber hinaus gab es mehrere Tierversuchshaltungen, die in den letzten 5 Jahren in keiner Weise kontrolliert wurden.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie ist die jeweilige Begründung für die nicht zeitgemäße Erlaubnis der Tierversuchshaltung und welche Konsequenzen entstehen daraus für die jeweilige Tierversuchshaltung?

Die Versuchstierhaltungen benötigen eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes. Diese sind in der Regel nicht befristet. Solange sich keine wesentlichen Änderungen an den Voraussetzungen der Erlaubnisse ergeben, braucht auch keine Neubeantragung und auch keine Anpassung der Erlaubnisse vorgenommen werden.

Frage 2. Was hat die Landesregierung bisher in diesen Fällen jeweils unternommen, um dem Auftrag aus dem Tierschutzgesetz auf eine "zeitgemäße" Erlaubnis zu entsprechen?

Hierzu wird auf die Anmerkungen zu Frage 1, verbunden mit dem Hinweis, dass es den Begriff der "zeitgemäßen" Erlaubnis nicht gibt, verwiesen. Es gibt nur wirksame und nicht wirksame Erlaubnisse. Zu den von der zuständigen Behörde durchzuführenden Maßnahmen wird auf die Beantwortung der Frage 3 in der Drucksache 18/4498 verwiesen.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Haltung des Fachdienstes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf, der die Veröffentlichung des Erlaubnisdatums zu Tierversuchshaltung bei einigen Tierversuchshaltungen aus "datenschutzrechtlichen" Gründen ablehnt, und welche rechtlichen Gründe werden hierfür genannt?

Nach Mitteilung des Fachdienstes Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf handelt es sich um ein Missverständnis, das zwischenzeitlich ausgeräumt werden konnte. Demnach wird die Veröffentlichung des Erlaubnisdatums bei den Versuchstierhaltungen nicht abgelehnt.

Frage 4. Im Regierungsbezirk Darmstadt gab es bei vier Tierversuchshaltungen in den letzten 5 Jahren keine Kontrollen. Bei einer Versuchstierhaltung gibt es sogar seit 1990 keine Kontrolle. Was waren die jeweiligen Gründe dafür?

Nach Sichtung der Betriebsakten durch das zuständige Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz wurde bei einem Abgleich der im System BALVI erfassten Daten mit den Betriebsakten festgestellt, dass entgegen früheren Angaben in den Jahren 2008 und 2010 Kontrollen durchgeführt worden sind.

In weiteren zwei dieser Unternehmen sowie in der oben genannten Einrichtung wurden vonseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt in den vergangenen Jahren verschiedene Kontrollen in diesen Einrichtungen durchgeführt. Im Rahmen von sogenannten GLP-Inspektionen (Überwachung der Einhaltung der Guten Laborpraxis gemäß Chemikaliengesetz) wurden die in Rede stehenden Tierhaltungen amtstierärztlich auf Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben kontrolliert

Das vierte Unternehmen unterliegt nicht dem GLP-Inspektionsverfahren. In dieser Einrichtung wird ausschließlich der im Rahmen der Qualitätskontrolle vom Europäischen Arzneibuch geforderte sogenannte Pyrogentest am Kaninchen durchgeführt. Das Regierungspräsidium wird hier zeitnah eine Nachkontrolle mit dem zuständigen Amt durchführen.

Frage 5. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung aufgrund dieser ungenügenden Überwachung der Tierversuchshaltungen?

Die Zuständigkeit für die Überwachung obliegt ausschließlich den zuständigen Landrätinnen, Landräten, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern in Hessen. Aufgrund der dargelegten Situation sieht die Landesregierung keinen Handlungsbedarf.

Wiesbaden, 29. Februar 2012

**Lucia Puttrich**